

Federf. Stadtamt: Amt für Familie, Jugend und Soziales

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	22.08.2006	
Rat	Bürgermeister Roland	07.09.2006	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW;
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Im Rahmen der Konsolidierung des Landeshaushalts 2006 hat der Landtag eine Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen. Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2006 wurde am 23.05.2006 verkündet. Ergebnis der Änderung ist u. a., dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe ab dem 01.08.2006 ermächtigt sind, die Erhebung von Elternbeiträgen selbst zu gestalten. Die bisherige Beitragstabelle zu § 17 GTK wurde gleichzeitig aufgehoben. Auch beteiligt sich das Land nicht mehr am Ausgleich des Elternbeitragsdefizits. Dies hat zur Folge, dass die Landeszuweisungen um ca. 240.000 € jährlich sinken werden.

Um die fehlenden Landeszuweisungen zu kompensieren, könnten demnach die Elternbeiträge um 16 % erhöht werden. Dies ist jedoch aus sozialpolitischen Gründen mit Blick auf die Sozialstruktur der Stadt, die hohe Arbeitslosigkeit und den vergleichsweise hohen Anteil an Zugewanderten kaum zu vertreten.

Deshalb soll eine Kompensation der ausfallenden Landesmittel (2006: rund 100.000 €; 2007: rund 240.000 €) durch Minderausgaben an anderer Stelle im Budget des Amtes für Familie, Jugend und Soziales sichergestellt werden. Dies steht im Einklang mit der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme zum Thema vom 31.05.2006 an Gemeinden im Nothaushaltsrecht, wonach ein freiwilliger Verzicht auf rechtlich zulässige Beitragserhöhungen ausnahmsweise zulässig ist, wenn an anderer Stelle eine Kompensation erfolgt.

Damit ab dem 01.08.2006 eine Rechtsgrundlage für die weitere Erhebung der Elternbeiträge existiert, ist es erforderlich, eine entsprechende Satzung zu verabschieden. Eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses und eine Verabschiedung durch den Rat der Stadt Gladbeck ist bedingt durch die späte Verabschiedung des Gesetzes und die Sommerpause vor dem 01.08.2006 nicht mehr möglich. Nach § 7 in Verbindung mit § 41 der GO NW ist für die Verabschiedung einer Satzung der Rat der Stadt Gladbeck zuständig.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Eine rückwirkende Verabschiedung einer Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen birgt Rechtsunsicherheiten, die dazu führen könnten, dass Eltern unter Berufung auf den Vertrauensschutz befristet keine Elternbeiträge zahlen würden. Diese Satzung kann erst am 22.08.2006 im Jugendhilfeausschuss und 07.09.2006 im Rat behandelt werden.

Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW ist darum zunächst vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied die beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen mit den bisher geltenden Beitragssätzen beschlossen worden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Gladbeck wie folgt zu beschließen:

Die am 26.6.2006 vom Bürgermeister Roland und Ratshern Wedekind getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt.

I.V.

Hommel
Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: